



Satzung
der
Versorgungsausgleichskasse
Pensionskasse VVaG

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 05.09.2023, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002/00224#00013.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.
- (2) Die Gesellschaft führt den Namen "Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG".
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2

Gegenstand des Vereins

- (1) Gegenstand des Vereins ist die Begründung von Anrechten und die entsprechende Durchführung der Versorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes im Wege der externen Teilung ausgeglichen wird und die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nicht ausübt (§ 15 Absatz 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes).
- (2) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Vereins dienen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

§ 3

Gründung des Vereins, Gründungsstock

- (1) Der Verein wird von deutschen Lebensversicherungsunternehmen sowie in Deutschland tätigen Lebensversicherungsunternehmen gegründet (§ 3 Absatz 3 VersAusglKassG i.V.m.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Diese stellen dem Verein Zahlungsmittel als Gründungsstock nach § 178 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie als Organisationsfonds nach § 9 Absatz 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Verfügung, wobei der Anteil der einzelnen Lebensversicherungsunternehmen an den zur Verfügung zu stellenden Zahlungsmitteln jeweils proportional ihrem Anteil am Lebensversicherungsmarkt in Deutschland entspricht. Maßstab des Anteils am Lebensversicherungsmarkt sind die Kapitalanlagen einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen (GDV-Statistik Stand 2008). Verzichten Lebensversicherungsunternehmen auf eine Beteiligung, so fällt ihre rechnerische Quote den teilnehmenden Unternehmen ihrem Anteil entsprechend zu. Sofern Lebensversicherungsunternehmen sich an der Gründung beteiligen, die nicht Mitglied im GDV sind, wird ihre Quote ermittelt und die Quoten der anderen teilnehmenden Unternehmen werden entsprechend angepasst.

- (2) Der Gründungsstock beträgt insgesamt 3,25 Mio. Euro. Die Mittel des Gründungsstocks werden dem Verein von den Gründungsmitgliedern entsprechend ihrer Quote als Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Gründungsmitglieder verpflichten sich, entsprechend ihrer Quote auf Anforderung des Vereins zusätzliche Gründungsstockmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung des Vereins erforderlich ist und sofern sie zum Zeitpunkt der Anforderung nicht bereits nach § 4 Abs. 3 der Satzung aus dem Verein ausgeschieden sind. Soweit und sofern die zusätzlichen Gründungsstockmittel nach Satz 3 in Form einer Bareinzahlung zur Verfügung gestellt werden, erhöht sich das Gründungsstockdarlehen um diesen Betrag. Die Verpflichtung nach Satz 3 entfällt 10 Jahre nach der Erteilung der Erlaubnis des Vereins zum Geschäftsbetrieb gemäß § 171 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Verein gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit dem jeweiligen Jahresabschluss nicht den Nachweis erbracht hat, dass er die Solvabilitätskapitalanforderung künftig dauerhaft aus eigener Kraft erfüllen kann. Die Gründungsstockdarlehen werden jährlich bis zur Höhe der geforderten Solvabilitätskapitalanforderung, mindestens aber in Höhe von 2,25 Mio. Euro, mit einem Zinssatz verzinst, der sich nach der mittleren Rendite 10jähriger Bundesanleihen in dem jeweiligen Kalenderjahr bestimmt. Von einer Verzinsung des Gründungsstockdarlehens ist abzusehen, wenn der Zinssatz kleiner als 0 % ist. Der darüberhinausgehende Betrag der Gründungsstockdarlehen wird für den jeweiligen Anteil des Darlehensgebers mit dessen Nettoverzinsung des betreffenden Kalenderjahres verzinst. Die Zinsen sind den Jahreseinnahmen des Vereins zu entnehmen.
- (3) Die Gründungsstockdarlehen dürfen nur aus den Jahreseinnahmen und nur insofern und insoweit getilgt werden, wie die gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung zu bildende Verlustrücklage angewachsen ist und soweit auch nach der jeweiligen Tilgungsleistung dem Verein noch freie und unbelastete Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung zur Verfügung stehen. Sofern Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs aktiviert werden, beginnt die Tilgung, sobald diese aktivierten Aufwendungen vollständig abgeschlossen sind. Die Gründungsstockdarlehen sind nicht kündbar.
- (4) Der Organisationsfonds in Höhe von 0,4 Mio. Euro wird dem Verein unter ausdrücklichem Verzicht auf Tilgung, Gewinnbeteiligung und Verzinsung zur Verfügung gestellt.
- (5) Weitere Einzelheiten zu den Gründungsstockdarlehen und zum Organisationsfonds sind in einem separaten Vertrag über die Gründungsstockdarlehen und die Aufbringung des Organisationsfonds geregelt.
- (6) Außer den in dieser Satzung explizit genannten Rechten der Gründungsmitglieder stehen den Gründungsmitgliedern keine weiteren Rechte im Sinne des § 178 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mit Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung über den Versorgungsausgleich wird im Falle des § 15 Absatz 5 Satz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person bei der Versorgungsausgleichskasse begründet. Mit der Begründung des Anrechts entsteht zwischen der ausgleichsberechtigten Person und der Versorgungsausgleichskasse ein Versicherungsverhältnis zum ersten des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Mit Entstehen des Versicherungsverhältnisses wird die ausgleichsberechtigte Person zugleich Mitglied des Vereins. Eines gesonderten Antrags auf Begründung des Versicherungsverhältnisses bedarf es nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag, an dem das Anrecht des Mitglieds erlischt.
- (3) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt bleibt die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung. Diese brauchen in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 2 des Versorgungsausgleichskassengesetzes kein Versicherungsverhältnis mit dem Verein zu begründen. Die Mitgliedschaft eines Gründungsmitglieds endet, wenn über das Vermögen des Gründungsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das Gründungsmitglied aus sonstigen Gründen aufgelöst wird. Im Übrigen ist das Ausscheiden eines Gründungsmitglieds aus dem Verein nur möglich, wenn dieses den Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt. Über eine Austrittserklärung hat der Vorstand des Vereins die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Rechte der Mitglieder werden durch Mitgliedervertreter in der Mitgliedervertreterversammlung ausgeübt.

§ 5

Bekanntmachungen, Geschäftsjahr

- (1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Unternehmensregister des Bundesanzeigerverlages.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse und nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vereins. Der Verein kann angemessene Verwaltungskosten in Abzug bringen, hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Einrichtung der Versorgung (einschließlich der Policierungskosten). Abschluss- und Vertriebskosten dürfen nicht erhoben werden.

§ 7

Beschränkung des Anrechts, Beiträge

- (1) Ein bei dem Verein bestehendes Anrecht ist nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Es darf nicht vorzeitig verwertet werden.
- (2) Die Versorgung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Betrags, den der Versorgungsträger der im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtigen Person auf Grundlage der gerichtlichen Endentscheidung an die Versorgungsausgleichskasse zahlt. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 8

Ausgliederung, Vermögensanlage

- (1) Der Verein darf sämtliche Funktionen und Tätigkeiten nach Maßgabe der §§ 234e i.V.m. 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dauerhaft auf ein oder mehrere andere Unternehmen ausgliedern. Das jeweilige Drittunternehmen muss die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleisten.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Das gebundene Vermögen des Vereins darf gemäß § 3 Absatz 3 des Versorgungsausgleichskassengesetzes teilweise oder vollständig in Versicherungsverträgen angelegt werden, die bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden. In diese Versicherungsverträge dürfen keine Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet werden. Macht der Verein von dieser Anlagemöglichkeit Gebrauch, erfolgt die Anlage bei einem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen. Dieses wird solidarisch durch die deutschen Lebensversicherungsunternehmen sowie die in Deutschland tätigen Lebensversicherungsunternehmen gegründet (§ 3 Absatz 3 VersAusglKassG i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz), die hieran teilnehmen wollen. Die Einzelheiten werden in einem Rückdeckungsvertrag geregelt.

§ 9

Rückstellungen und Rücklagen

- (1) Der Verein hat in seinem Jahresabschluss die versicherungstechnischen und weiteren handelsrechtlich vorgeschriebenen Rückstellungen auszuweisen.
- (2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Überschuss ist zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage gemäß § 193 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) zu bilden. Der Verlustrücklage sind mindestens 50 % des Übrigen Ergebnisses nach Steuern¹, zuzuführen, bis die Verlustrücklage eine Höhe von mindestens 2 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat und dem Verein insgesamt freie und unbelastete Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung zur Verfügung stehen. Der verbleibende Überschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Rücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

¹ Sofern positiv; ergibt sich aus den genannten Ergebnisquellen in Summe ein Fehlbetrag, so erfolgt keine Dotierung der Verlustrücklage.

- (3) Für die Mittel der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gilt § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (4) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Fehlbetrag, so ist dieser, soweit er nicht aus der Verlustrücklage bzw. aus dem etwa noch nicht getilgten Gründungsstock gedeckt werden kann, gemäß § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Eine Kürzung der Versicherungsansprüche findet vorbehaltlich der §§ 311, 312 und 314 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht statt.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ferner können vom Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzuführen und zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse sind nur zulässig, soweit sie aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind oder soweit ein konkreter Änderungsvorbehalt in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten ist.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung (ggf. zuzüglich einer hierauf anfallenden Umsatzsteuer), über die der Aufsichtsrat entscheidet.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung sein.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sofern eine Rückdeckung über ein Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen nach § 8 der Satzung erfolgt, ist das federführende Konsortialmitglied berechtigt, von diesen sechs Mitgliedern ein Mitglied zu entsenden. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und das von dem federführenden Konsortialmitglied entsandte Aufsichtsratsmitglied dürfen nicht in einem anderweitigen Dienstverhältnis für den Verein tätig sein.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung (zuzüglich der hierauf zu entrichtenden Umsatzsteuer), über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sein.

§ 12

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt bzw. entsandt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats verlieren ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch
 - 1. Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen abzugeben ist,
 - 2. Abberufung durch die Mitgliederversammlung bzw. bei dem vom federführenden Konsortialmitglied entsandten Aufsichtsratsmitglied durch Abberufung durch das federführende Konsortialmitglied,
 - 3. Abschluss eines anderweitigen Dienstvertrags mit dem Verein.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, rückt ein Ersatzmitglied nach, wenn nicht zuvor ein Nachfolger für das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats gewählt (überholende Nachwahl) bzw. vom federführenden Konsortialmitglied entsandt wird. Ein Nachfolger wird auch gewählt bzw. entsandt, wenn kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung steht. Nachfolger werden nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt bzw. vom federführenden Konsortialmitglied entsandt.

§ 13

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, die über seine Wahl beschlossen hat, aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 14

Beschlüsse des Aufsichtsrats, Einladung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Stimmen schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder per Email abgeben.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die schriftlichen Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (4) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ist in der Regel der Vorstand einzuladen.

§ 15

Aufgaben und Ermächtigung des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 1. die Bestellung der Vorstandsmitglieder (auch des ersten Vorstandes nach Gründung) und die Abberufung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Satzungsregelungen; Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit ihnen; Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands,
 2. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
 3. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 4. die Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und seines Stellvertreters gemäß § 128 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 5. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
 6. die Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken,
 7. die Festsetzung der eigenen Geschäftsordnung,
 8. die Zustimmung zur Einführung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,
1. die Satzung zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft,
 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde es vor der Genehmigung verlangt.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrats abzugeben.

§ 16

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann am Sitz des Vereins oder am Sitz des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen, die ausschließlich aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung stammen. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Gründungsmitglieder gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung als Mitglieder an, sofern sie nicht ausdrücklich gegenüber den anderen Gründungsmitgliedern oder dem Vorstand des Vereins erklärt haben, dass sie der Mitgliederversammlung nicht angehören wollen. Das Stimmengewicht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung entspricht ihrem Anteil an der Finanzierung des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Vollmacht (Einzel- oder Dauervollmacht) muss für jede Mitgliederversammlung im Original vorgelegt werden. Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet nach Anhörung des Vorstands der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Amt als Mitglied endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Das Amt als Mitglied kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende niedergelegt werden. Hat ein Mitglied sein Amt niedergelegt, ohne dass zugleich die Mitgliedschaft im Verein beendet wurde, so hat das betreffende Mitglied jederzeit das Recht, einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Mitgliederversammlung durch Kooptation zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats. Ist in der Mitgliederversammlung kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, so wählt diese unter Leitung eines Mitglieds des Vorstands für diese Versammlung ihren Vorsitzenden.

§ 18

Zusammentreten und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate zu ihrer ordentlichen Versammlung zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn Mitglieder, die gemeinsam über mindestens 10 % der Stimmrechte verfügen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung mit eingeschriebenem Brief durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl oder das Stimmengewicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

§ 19

Änderungen der Satzung, Minderheitsrechte und Wahlen

- (1) Die §§ 2 Absatz 1, 3, 4 Absatz 3, 16 Absätze 1 und 3, 19 und 20 der Satzung können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hat ein Antrag nach Satz 1 eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der nach § 16 Absatz 3 Satz 3 vorzunehmenden Stimmengewichtung gefunden, so kann er in einer weiteren Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden und bedarf in diesem Fall zu seiner Annahme nur der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der nach § 16 Absatz 3 Satz 3 vorzunehmenden Stimmengewichtung. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen. Die Möglichkeit zur jederzeitigen Satzungsänderung durch einstimmigen Beschluss bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Übrigen genügt zu Änderungen der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der nach § 16 Absatz 3 Satz 3 vorzunehmenden Stimmengewichtung.
- (3) Satzungsänderungen, die unmittelbar Auswirkungen auf bestehende Versicherungsverhältnisse haben, sind nur insoweit zulässig, als sie aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften oder bestandskräftiger behördlicher Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Eine Minderheit von mindestens 5 % der Mitglieder, sofern diese zugleich über 5 % sämtlicher Stimmrechte verfügen, kann etwa bestehende Minderheitenrechte im Sinne des § 192 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausüben.
- (5) Bei Wahlen ist der gewählt, auf den die meisten Stimmen unter Berücksichtigung der nach § 16 Absatz 3 Satz 3 vorzunehmenden Stimmengewichtung entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zieht.

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Lageberichts, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, wenn sich der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entscheiden oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt,
2. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
3. die Änderung der Satzung,
4. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, der Widerruf ihrer Bestellung und die Bestimmung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
5. die Feststellung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 21

Gründungsbeitrag

Der Verein trägt den im Zusammenhang mit seiner Gründung entstehenden Gründungsbeitrag.

§ 22

Vermögensverwendung bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ermittelt und über Beschluss in der Mitgliederversammlung

- a) an die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung angemessen verteilt oder, falls die Erfüllung der Leistungen an die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung vollständig erfolgt ist,
- b) ausschließlich einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes zugeführt werden.